

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma NEUMO GmbH + Co.KG

Fassung 05/2002

I. Vorrang dieser Einkaufsbedingungen für Ware und Leistungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen haben deshalb nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten sind - auch wenn wir ihnen nicht widersprechen - ausgeschlossen. Insbesondere gilt die widerspruchslose Entgegennahme von Ware oder Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen, auf denen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten wiedergegeben sind, nicht als Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen sind durch die Ausführung unserer Bestellung endgültig vereinbart.
2. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

II. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

III. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleichen wir entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Sind die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers für uns günstiger, gelten diese.
2. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Die vorgenannten Fristen beginnen nicht vor den umseitig aufgeführten und/oder vereinbarten Lieferterminen.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Bis 8 Tage vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung liefern.
2. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Überschreitung des Liefertermins sind wir unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt, trotz Annahme der Lieferung eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtkaufpreises pro angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 10% des Gesamtkaufpreises zu verlangen.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns außerdem alle gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten. Auf Grund des Eigentumsvorbehaltes kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Das gilt auch bei „franko“- und „frei Haus“- Lieferungen. Erfüllungsort ist, sofern nicht anderes vereinbart, unser Betrieb, sonst die von uns angegebene Versandadresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und andere Gefahren gehen erst mit Abnahme des Liefergegenstandes und/oder der Leistung durch uns oder unseren Abnehmer auf uns über, spätestens jedoch 2 Monate nach Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998.

VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Auftragnehmer jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder Garantie.

VIII. Inspektion und Prüfung

Wir und unsere Abnehmer sind berechtigt, die Qualität der Arbeit während der Herstellung und/oder die Liefergegenstände nach Fertigstellung am Herstellungsort (Gegenstände mit Schutzüberzügen und Anstrichen vor Anbringung derselben) zu prüfen. Die Kosten, die am Herstellungsort anfallen, trägt der Lieferant.

IX. Qualität der Ware / Leistung

Lieferungen/Leistungen dürfen nicht verstoßen

- a) gegen die Bestimmungen der Unfallverhütungs- und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie gegen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
- b) gegen die einschlägigen Regeln und Erfordernisse, die von Fachverbänden pp. für Liefergegenstände/Leistungen der bestellten Art sind,
- c) gegen Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter.

Sollten wir von Dritten gleichwohl wegen Verletzungen solcher Vorschriften und/oder Rechte in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

X. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
2. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Verkäufer Ersatz unserer Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
3. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren und solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XI. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie sind geheim und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhandigen.
2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist Pforzheim. Wir können den Auftragnehmer nach unserer Wahl auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen dem Auftragnehmer und uns gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.